

Technische Richtlinien



Chemnitzer
ReiseMarkt

08.–10.01.2010



Technische Richtlinien der Event- und Messgesellschaft Chemnitz mbH – Auszug –

Die EMC mbH hat für die stattfindenden Messen und Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend und werden auf Anfrage zugesandt, bitte informieren Sie sich über deren Inhalt! Zu dem gelten die AGB der EMC mbH.

Mit dem Ordnungsamt, Baugenehmigungsamt und Feuerwehr der Stadt Chemnitz sind die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen abgestimmt. Die EMC mbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Verkehrsordnung: Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zusätzlich sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten. Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- und Beladen in die Hallen einfahren.

Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge: Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

In den Hallen herrscht Rauchverbot!

Hallenfußboden: Der Hallenfußboden besteht aus Stahlbeton und ist bis zu 10 t/m² belastbar. Die Abdeckungen der Versorgungskanäle und der Sprunggrube sind nach Absprache mit dem technischen Personal bis 2 t/m² belastbar. Der Boden des Foyers besteht aus Betonwerkstein und ist bis zu 0,5 t/m² belastbar. Exponate, die ein Gewicht je Quadratmeter Bodenfläche mehr als 10 t

(flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion.

Halle 2: Der Boden besteht aus Betonsteinwerk mit Industriebeschichtung und ist bis 2 t/m² belastbar.

Standbausicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller / Veranstalter verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Bauhöhen: Die max. Wandbauhöhe der Stände, gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung, soll 2,50 m nicht überschreiten. Bei bedingter Überschreitung der max. Bauhöhe von 2,50 m ist das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und der Projektleitung vorzulegen.

Standbau- und Dekorationsmaterialien: Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen schwer entflammbar sein. Maßgebend ist die DIN 4102. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1, d.h. schwer entflammbar sein. Für Konstruktionen aus Glas fordern sie bitte unser Merkblatt „Glas im Standbau“ an. Die Messestände sind nach oben hin grundsätzlich offen zu gestalten.

Eingriff in die Bausubstanz: Alle Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Werbemittel: Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und messeeigene Ausrufanlagen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht zulässig.

Abbau der Stände: Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauphase hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und Abfälle abzutransportieren.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch in den Ständen befindet, läßt die EMC mbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern.

